

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 1/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	--

# Heft 2 Anhang A

## Begehungsanleitung

Regeln zur Begehung des  
Auswahlbezirks und zur  
Gebäudeteilung

Kurzversion für Interviewer  
und Interviewerinnen

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 2/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	--

## Weitere Informationen zu diesem Heft...

Seite

### Anhang: Begehung des Auswahlbezirks

1. Anschriftengrößenklassen und Sonderanschriften	3
2. Gebäude-/Anschriftenteilung	4
2.1 Kontrollwertberechnung	6
2.2 Einfache Anschriften/-Gebäudeteilung nach Regel A	9
2.3 Besondere Anschriften/-Gebäudeteilung nach Regel B	15
2.4 Anschriften/-Gebäudeteilung mit einem "Rest"	20
2.5 Sonderanschriften/Gemeinschaftsunterkünfte	21

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 3/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	--

## **Anhang: Begehung des Auswahlbezirks**

Der Auswahlbezirk stellt eine Fläche dar, in der die Haushalte und Personen erfasst werden sollen. Der Auswahlbezirk kann mehrere Anschriften, eine Anschrift oder den Teil einer Anschrift umfassen. Ihr Auswahlbezirk kann auch eine Zusammenfassung mehrerer verstreut liegender Flächeneinheiten (Grundstücke) oder Gebäude sein.

Um zu ermitteln, wie genau der Auswahlbezirk aussieht und welche Teile der Anschrift bzw. welche Wohnungen erfasst werden sollen, muss eine Begehung durchgeführt werden. Dafür erhalten Sie einen Auftrag vom Statistischen Landesamt.

### **1. Anschriftengrößenklassen und Sonderanschriften**

#### **Fachlicher Hinweis:**

Datenbasis der ab 2016 eingeführten Mikrozensus-Stichprobe ist der Zensus 2011. Die Daten des Zensus 2011 sind auf die korrekte Ausweisung von Anschriften optimiert. Die Zahl der Personen und Wohnungen der Auswahlgrundlage beziehen sich immer auf Anschriftenangaben, da Informationen über Gebäude nicht gesichert im Datenmaterial des Zensus 2011 enthalten sind.

**Abweichend von den Begehungsanleitungen früherer Jahre wird ab dem Erhebungsjahr 2016 daher in den meisten Fällen von „Anschriften“, anstatt von „Gebäuden“ gesprochen. Teilweise werden die Begriffe aber auch synonym verwendet.**

Der Auswahlbezirksbeschreibung können Sie entnehmen, wie der Auswahlbezirk hinsichtlich seiner Größe und damit auch der von Ihnen durchzuführenden Tätigkeiten abgegrenzt ist. Dabei sollten Sie die folgenden Regeln beachten:

#### **Anschriftengrößenklasse 1:**

Anschriften mit kleinen Gebäuden (in der Regel 1 bis 4 Wohnungen) bilden einen Auswahlbezirk aus mehreren Gebäuden und umfassen durchschnittlich 12 Wohnungen mit maximal 70 Personen. Sie erkennen Auswahlbezirke dieses Typs an der zeilenweisen Anschreibung der Lage des Gebäudes und den zu erfassenden Hausnummern für mehrere Gebäude in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste.

**Für die Erfassung gilt:** Die Gebäude an den gegebenen Anschriften werden vollständig erhoben.

#### **Anschriftengrößenklasse 2:**

Anschriften mit mittelgroßen Gebäuden (in der Regel 5 bis 10 Wohnungen) bilden einen eigenen Auswahlbezirk mit durchschnittlich 7 Wohnungen. Sie erkennen Auswahlbezirke dieses Typs an der Anschreibung nur einer zu erfassenden Hausnummer. In Ausnahmefällen kann es durch die sogenannte Zusammenlegung von Adressen ab 2016 auch hier zu einer zeilenweisen Anschreibung mehrerer Anschriften kommen.

**Für die Erfassung gilt:** Das Gebäude an der Anschrift wird komplett erhoben. Ist mehr als eine Anschrift angegeben, sind analog Anschriftengrößenklasse 1 alle Gebäude komplett zu erfassen.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 4/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	--

### **Anschriftengrößenklasse 3:**

Anschriften mit großen Gebäuden (in der Regel 11 und mehr Wohnungen) werden durch Anschriften-/Gebäudeteilung in zwei oder mehrere Auswahlbezirke mit einer durchschnittlichen Größe von 6 Wohnungen geteilt. Auswahlbezirke dieses Typs enthalten in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste den zusätzlichen Hinweis:

- xxx    Anschriften-/Gebäudeteile bilden
- xxx.    Anschriften-/Gebäudeteil befragen

**Für die Erfassung gilt:** Hinweise zur Vorbereitung der Gebäude-/Anschriftenteilung in der Größenklasse 3 und deren Durchführung finden Sie in Kapitel 2.

### **Anschriftengrößenklasse 4 (Sonderbereiche und Gemeinschaftsunterkünfte):**

Sonderanschriften (Anschriften, an denen eine Gemeinschaftsunterkunft vermutet wird oder Anschriften, die sich aus unterschiedlichen Gründen keiner anderen Anschriftengrößenklasse zuordnen ließen) bilden in der Regel eigene Auswahlbezirke unter der Voraussetzung, dass in ihnen mindestens eine wohnberechtigte Person mit oder ohne Wohnung wohnt.

#### **Fachlicher Hinweis:**

Die ehemalige Gebäudegrößenklasse 4, die die Gemeinschaftsunterkünfte beinhaltet, umfasst in der neuen Definition als Anschriftengrößenklasse 4 solche Anschriften, die vom Zensus 2011 als Sonderanschriften definiert wurden. Dies können – wie bisher – große Gemeinschaftsunterkünfte mit mehr als 15 Personen sein, allerdings auch Zusammenlegungen von einzelnen Sonderanschriften, die jeweils kleiner sind.

Die durchschnittliche Größe des Auswahlbezirks umfasst 15 Personen und wird über Namensanfänge ermittelt. Für die Erfassung werden Auswahlbezirke dieses Typs mit dem zusätzlichen Hinweis gekennzeichnet:

"Personen an Sonderanschriften/ in Gemeinschaftsunterkünften mit den  
Namensanfängen von... bis... erfassen."

**Für die Erfassung gilt:** Hinweise zur Vorbereitung der Anschriften-/Gebäudeteilung in der Größenklasse 4 und deren Durchführung finden Sie in Kapitel 2.5.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 5/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	--

## 2. Anschriften-/Gebäudeteilung

Für die Qualität der Erhebung ist es notwendig, Anschriften mit größeren Gebäuden zu teilen und dafür die nachfolgenden Teilungsregeln zu beachten. Falls eine Anschriften-/Gebäudeteilung erforderlich ist, ist dies der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste zu entnehmen. Sie enthält die Anweisung, in wie viele Teile die beschriebenen Gebäude aller Anschriften zu zerlegen und welcher Teil davon zu befragen ist.

Wenn eine Anschriften-/Gebäudeteilung erforderlich ist, legen Sie bitte eine Zeichnung des Gebäudes an der Anschrift an. Die Zeichnungen sind zum einen eine wichtige Voraussetzung für die richtige Zerlegung der Anschriften bzw. der Gebäude, um die Regeln des Auswahlplans einhalten zu können. Zum anderen ist diese Unterlage auch für die Abwicklung der Folgebefragungen äußerst wichtig. Nur wenn Sie die Zeichnungen mit großer Sorgfalt und Genauigkeit anlegen, können die entsprechenden Haushalte in der Folgebefragung wieder zuverlässig aufgefunden werden. Aus der Zeichnung müssen folgende Tatbestände hervorgehen:

- Lage der Grundstücke und der Gebäude zur Straße (Lageskizze je Anschrift);
- Anzahl und Anordnung der Geschosse des Hauses/der Häuser, auch der Keller-, Unter-, Dachgeschosse (Frontansicht) mit evtl. vorhandenen Gewerbeflächen und der Anzahl der vorgefundenen Wohneinheiten je Geschoss;
- Eingang, durch den Sie das Gebäude für Ihre Beobachtungen betreten (z. B. mit X markieren);
- eventuell vorhandene weitere Eingänge/Treppenhäuser (Verbindungen zwischen den Eingängen/Treppenhäusern gegebenenfalls markieren).
- Lage von Treppe und ggf. Fahrstuhl je Etage (Bei unterschiedlicher Lage von Treppe und Fahrstuhl auf der Etage ist die Treppe der Bezugspunkt für das Abzählen der zu befragenden Wohnungen; sollte dagegen keine Treppe sondern nur ein Fahrstuhl auf der Etage vorhanden sein, bildet der Fahrstuhl den Bezugspunkt.)

## 2.1 Kontrollwertberechnung

Enthält Ihre Auswahlbezirksbeschreibung bzw. die Anschriften-/Gebäudeliste eine Aufforderung zur Berechnung eines so genannten Kontrollwertes (dies ist bei Anschriftengrößenklasse 3 immer der Fall), so bedeutet das für Sie, dass Sie anhand des berechneten Kontrollwertes erst feststellen müssen, ob in Ihrem Auswahlbezirk eine einfache Anschriften-/Gebäudeteilung nach Regel A vorzunehmen ist oder ob Sie die besondere Teilung nach Regel B durchführen müssen (Teilungsregeln: siehe nächstes Kapitel).

### BEISPIEL EINER AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG FÜR REGEL A

2 Gebäude	2 Gebäudeteile bilden	Kontrollwert: 11	erwartete WE / 6	Geschosse = 1,8	[> 7,4]
	1. Gebäudeteil befragen	aktuell: 12	Wohnheiten / 6	Geschosse = 2,0	[> 7,4]

<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>	<b>E</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Vorderhaus	<b>Wohnungen</b>	0	2	2	2	8
vor 2011 <input checked="" type="checkbox"/>	(davon) <b>Gewerbe</b>	1	1	0	0	12
2011 u. später <input type="checkbox"/>						3

<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>	<b>E</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Hinterhaus	<b>Wohnungen</b>	0	2	2	2	
vor 2011 <input checked="" type="checkbox"/>	(davon) <b>Gewerbe</b>	1	0	0	0	
2011 u. später <input type="checkbox"/>						

### BEISPIEL EINER AUSWAHLBEZIRKSBE SCHREIBUNG FÜR REGEL B

1 Gebäude	3 Gebäudeteile bilden	Kontrollwert: 25	erwartete WE / 3	Geschosse = 8,3	[> 7,4]
	3. Gebäudeteil befragen	aktuell: 25	Wohnheiten / 3	Geschosse = 8,3	[> 7,4]

<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>	<b>E</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
Einzelhaus/Einzelanfang	<b>Wohnungen</b>	0	9	8	8	4
vor 2011 <input checked="" type="checkbox"/>	(davon) <b>Gewerbe</b>	2	1	0	0	25
2011 u. später <input type="checkbox"/>	<b>Whgnr. Start</b>	1	1	10	18	3

Bei der Kontrollwertberechnung ist zunächst die Zahl der Geschosse zu ermitteln und in die Auswahlbezirksbeschreibung bzw. Anschriften-/Gebäudeliste einzutragen. Maßgeblich für die Kontrollwertberechnung sind alle Geschosse, in denen sich bewohnbarer Raum befindet. Einzubeziehen sind auch Untergeschosse und Dachgeschosse, sofern erkennbar ist, dass sich dort bewohnbarer Raum befindet. Sollte eine komplette Etage aus einer Gewerbefläche bestehen (z. B. Supermarkt, Baumarkt, Restaurant, Fitness-Studio o. Ä.), so ist diese Etage **nicht** in die Kontrollwertberechnung einzubeziehen. Maßgeblich dafür, die Etage nicht in die Kontrollwertberechnung einzubeziehen, sind folgende Kriterien:

- Auf der Etage mit der Gewerbefläche darf sich kein bewohnbarer Raum befinden;
- die Bauform/Bauplanung der Gewerbefläche muss von ihrer Art her so beschaffen sein, dass sie ausschließlich auf gewerbliche Nutzung ausgelegt ist;
- ein Umbau der Gewerbefläche in Wohnungen ist unwahrscheinlich und nur mit verhältnismäßig großem Aufwand möglich.

Nicht zu den rein gewerblich genutzten Etagen zählen daher beispielsweise Etagen, auf denen Arztpraxen oder Anwaltsbüros vorhanden sind, da sich diese Gewerbe meistens in Räumlichkeiten befinden, die sich ohne größeren baulichen Aufwand wieder in Wohnungen umwandeln lassen, d.h. potenziell bewohnbaren Raum bilden. Etagen mit solchen Gewerben müssen somit in die Kontrollwertberechnung einbezogen werden.

Berechnen Sie den Kontrollwert mit einer gerundeten Nachkommastelle, indem Sie die Zahl der Wohneinheiten durch die ermittelte Zahl der Geschosse mit bewohnbarem Raum teilen.

Befindet sich an der Anschrift ein Gebäude, das – ohne größere Umbaumaßnahmen – nur als dauerhafte Gewerbefläche nutzbar ist, so ist dieses Gebäude anzulegen und der Gebäudestatus ist auf „dauerhafte gewerbliche Nutzung“ zu setzen:

Daneben gibt es noch – wie oben beschrieben – die Konstellation, dass in einem Gebäude bzw. Gebäudeteil sowohl Wohnfläche als auch dauerhafte Gewerbefläche vorhanden ist. In diesem Fall ist die dauerhafte Gewerbefläche nicht zu erfassen.

Handelt es sich dagegen um ein Gewerbe, das ohne große Umbaumaßnahme als Wohnfläche nutzbar wäre (Anwaltsbüro, Arztpraxis,...), dann ist dieses zu erfassen als „Gewerbe“ unter dem Merkmal „Nicht zu erheben“ als eigener Haushalt in eigener Wohnung:

Es kann vorkommen, dass die in der Auswahlbezirksbeschreibung ausgewiesene Zahl der Wohneinheiten nicht übereinstimmt mit der Anzahl von Wohneinheiten, wie Sie sie tatsächlich vorfinden. In diesen Fällen sollte die tatsächlich vorgefundene Anzahl der Wohneinheiten in die Berechnung des Kontrollwertes einbezogen werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann hilfsweise auch die in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. die in der Anschriften-/Gebäudeliste ausgewiesene Zahl von Wohneinheiten zugrunde gelegt werden.

Liegt die durchschnittliche Zahl der Wohneinheiten je Stockwerk bei 7,4 oder weniger, so ist die einfache Teilung nach Regel A, durchzuführen. Liegt die durchschnittliche Zahl der Wohneinheiten je Stockwerk bei mehr als 7,4, so wird die Teilung nicht mehr nach ganzen Stockwerken vorgenommen. Die Teilung erfolgt dann nach Regel B für die besondere Teilung (Teilungsregeln: siehe nächstes Kapitel).

### BEISPIEL FÜR DIE KONTROLLWERTBERECHNUNG

1 Gebäude	2 Gebäudefürte bilden	Kontrollwert: 15 erwartete WE / 5 Geschoſse = 3,0 [ $> 7,4$ ]
	2. Gebäudefürte befragen	aktuell: 16 Wohneinheiten / 5 Geschoſse = 3,2 [ $> 7,4$ ]
<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>	
Einzelhaus/Einzelanlauf	U2 U1 EG 1 2 0	
Wohnungen	0 2 3 4 4 3	6
ang		16
vor 2011 <input checked="" type="checkbox"/> (davon/ Gewerbe)	0 0 0 0 0 0	0
2011 u. ſpäter <input type="checkbox"/>		

Dachgeſchoſſ	3 Wohneinheiten
2. Obergeſchoſſ	4 Wohneinheiten
1. Obergeſchoſſ	4 Wohneinheiten
Erdgeſchoſſ	3 Wohneinheiten
1. Untergeſchoſſ	2 Wohneinheiten
2. Untergeſchoſſ	Kellerräume

Im oben ſkizzierten Beiſpiel werden in die Kontrollwertberechnung 16 Wohneinheiten in 5 Stockwerken einbezogen (das 2. Untergeſchoſſ bleibt unberückſichtigt, da ſich hier kein bewohnbarer Raum befindet). Die Kontrollwertberechnung (16 Wohneinheiten geteilt durch 5 Geſchoſſe) ergibt einen Wert von 3,2, ſo daſſ bei der Teilung die Regel A anzuwenden iſt (Teilungsregeln: ſiehe nächſtes Kapitel).

Sofern mehrere Gebäude an unterſchiedlichen Anſchriften in die Teilung einzubeziehen ſind, müſſen die Anzahl aller Wohneinheiten und die Anzahl aller Geſchoſſe mit bewohnbarem Raum in den jeweiligen Gebäuden auch bei der Kontrollwertberechnung berückſichtigt werden (z. B. bei zuſammengelegten Anſchriften oder bei mehreren Gebäuden an einer Anſchrift). Auch dann gilt: Liegt der Kontrollwert bei 7,4 oder weniger, ſo iſt die einfache Teilung nach Regel A, durchzuführen. Liegt die durchschnittliche Zahl der Wohneinheiten je Stockwerk bei mehr als 7,4, ſo wird die Teilung nach Regel B durchgeführt.



## 2.2 Einfache Anschriften-/Gebäudeteilung nach Regel A

Ergibt die Kontrollwertberechnung einen Wert von 7,4 oder kleiner, so ist die einfache Anschriften-/Gebäudeteilung nach Regel A anzuwenden. Sie finden dazu in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste die Information, dass eine bestimmte Anzahl von Teilen zu bilden ist und die Vorgabe, welcher Teil davon zu erfassen ist. Bei der einfachen Teilung nach Regel A wird ein Gebäude (oder im Fall von zusammengelegten Anschriften: mehrere Gebäude) unter Verwendung von vollständigen Geschossen in mehrere Teile untergliedert. Sie müssen in diesen Fällen nur die Wohnungen in denjenigen Geschossen erheben, die zu dem laut Auswahlbezirksbeschreibung bzw. Anschriften-/Gebäudeliste zu erfassenden Teil gehören.

### 1. BEISPIEL FÜR TEILUNGSREGEL A: MIKROZENSUSSTR. 12

Die laut Auswahlbezirksbeschreibung zu erhebende Anschrift „Mikrozensusstraße 12“ besteht aus 2 Untergeschossen, Erdgeschoss, 2 Obergeschossen und einem Dachgeschoss. Nach Übernahme der Informationen aus dem Begehungsbeleg kann die Teilung erfolgen. In der Auswahlbezirksbeschreibung ist markiert, welche Einheiten zu befragen sind.<sup>1</sup>

Auswahlbezirksbeschreibung (Grundausswahl): Mikrozensus - Berlin/Brandenburg von 2011																					
AWB	RegSchl	Gemeinde/-teil			GBGK	TK	UK	Ergänz.progr.													
0000115	0 71 160	Guben			3	1	1	Stichprobe: 20													
04/2	0000							Rotationsviertel: 1													
								UST: 2													
GebNr	PLZ	Ortsteil	StrNr	Strasse	HausNr	HausNr/Ber.	Sonder	Whgzahl	Wohnbev	Block	2018										
01 / 01	03172	0000	50214	Mikrozensusstr.	12			7.5	7.0		vor 2011 <input type="checkbox"/>										
		Alt:	50103	Friedrich-Schiller-Straße	30						2011 und später <input type="checkbox"/>										
1 Gebäude	2 Gebäudeteile bilden					Kontrollwert: 15 erwartete WE / 5		Geschosse = 3,0		[> 7,4]											
	2. Gebäudeteil befragen					aktuell: 16 Wohneinheiten / 5		Geschosse = 3,2		[> 7,4]											
Gebäudeart: Etagen																					
Einzelhaus/Einzelanfa																					
Wohnungen																					
<table border="1"> <tr> <td>U2</td> <td>U1</td> <td>EG</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>4</td> <td>3</td> </tr> </table>										U2	U1	EG	1	2	0	0	2	3	4	4	3
U2	U1	EG	1	2	0																
0	2	3	4	4	3																
<table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>										0	0	0	0	0	0						
0	0	0	0	0	0																
<table border="1"> <tr> <td>6</td> </tr> <tr> <td>16</td> </tr> <tr> <td>0</td> </tr> </table>										6	16	0									
6																					
16																					
0																					
<table border="1"> <tr> <td>vor 2011 <input type="checkbox"/></td> <td>davon Gewerbe <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>2011 u. später <input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table>										vor 2011 <input type="checkbox"/>	davon Gewerbe <input type="checkbox"/>	2011 u. später <input type="checkbox"/>									
vor 2011 <input type="checkbox"/>	davon Gewerbe <input type="checkbox"/>																				
2011 u. später <input type="checkbox"/>																					
Besonderheiten:																					
					Vergabetermin: 21.04.2016		Befragungsstart: 25.04.2016		04/2												
gedruckt am: 21.09.2015																					
Seite 1 von 1																					
0000115																					

Entsprechend der oben dargestellten Auswahlbezirksbeschreibung ist die Anschrift „Mikrozensusstraße 12“ in zwei Teile zu zerlegen, und der 2. Teil ist zu befragen. Bei der einfachen Anschriften-/Gebäudeteilung müssen Sie zunächst jedem Geschoss, in dem bewohnbarer Raum vorhanden ist, eine Nummer für den jeweiligen Teil zuordnen. Dies schließt auch Räumlichkeiten ein, die derzeit beispielsweise als Arztpraxen oder Anwaltsbüros genutzt werden, aber mit vergleichsweise geringem Aufwand wieder in Wohnraum umgewandelt werden können.

Diese Nummer vergeben Sie entsprechend der Anzahl der zu bildenden Anschriften-/Gebäudeteile in aufsteigender Reihenfolge. Ausgangsbasis dabei ist das Erdgeschoss, d. h. das Erdgeschoss bekommt immer die Anschriften-/Gebäudeteilnummer 1, es sei denn, es befindet sich im gesamten Erdgeschoss eine ausschließlich auf gewerbliche Nutzung ausgelegte Fläche (z. B. Supermarkt,

<sup>1</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass das Design der Auswahlbezirksbeschreibung aus MIKIS leicht vom Screenshot abweicht. Dies gilt auch für die folgenden Screenshots der Auswahlbezirksbeschreibung.



### Zahlenallee 88

		Anschriften-/ Gebäudeteil- nummer
	Dachgeschoss	5
	11. Obergeschoss	4
	10. Obergeschoss	3
	9. Obergeschoss	2
	8. Obergeschoss	1
	7. Obergeschoss	6
	6. Obergeschoss	5
	5. Obergeschoss	4
	4. Obergeschoss	3
	3. Obergeschoss	2
	2. Obergeschoss	1
1. Obergeschoss	Supermarkt	-
Erdgeschoss	Supermarkt	-
	Untergeschoss	2

↕  
← Ausgangsbasis  
↕

Die Ausgangsbasis für die Vergabe der Anschriften-/Gebäudeteilnummern ist grundsätzlich das Erdgeschoss. Da sich jedoch in diesem Beispiel ein Supermarkt über die gesamte Etage des Erdgeschosses und des 1. Obergeschosses erstreckt (auf diesen Etagen ist kein Wohnraum vorhanden), wird in diesem Fall mit der Nummerierung der Anschriften-/Gebäudeteile im darüber liegenden 2. Obergeschoss begonnen. Mit jedem Geschoss wird nun nach oben weitergezählt, bis die Anschriften-/Gebäudeteilnummer 6 für das 7. Obergeschoss vergeben wurde. Das nächste Obergeschoss bekommt nun wieder die Anschriften-/Gebäudeteilnummer 1 und die Nummerierung wird nach oben fortgesetzt. Da der 3. Teil zu erfassen ist, müssen Sie also alle Wohnungen in den Geschossen mit der Anschriften-/Gebäudeteilnummer 3 (4. und 10. Obergeschoss) erfassen. Die Wohnungen in den anderen Geschossen bleiben unberücksichtigt.

### Wohnungen mit mehreren Zugängen

In der Regel gibt es zu jeder Wohnung einen einzigen Zugang. In Ausnahmefällen kann eine Wohnung jedoch auch mehrere Zugänge haben, die nicht immer in demselben Stockwerk liegen müssen (z. B. bei Maisonetten oder Mansarden im klassischen Sinne).

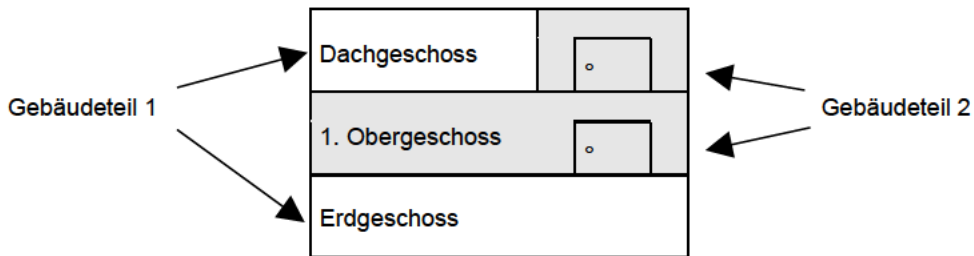
Falls in Ihrem Auswahlbezirk solche Wohnungen mit mehreren Zugängen vorkommen, gehen Sie bitte wie folgt vor: Nachdem Sie festgestellt haben, in welchem Geschoss Sie Ihre Befragungen durchführen müssen, prüfen Sie bitte, ob sich der untere Zugang zur Wohnung in diesem Geschoss befindet. Nur dann ist die Wohnung in Ihre Befragungen einzubeziehen, und zwar dann die gesamte Wohnung, also auch die Teile, die sich in einem anderen Geschoss befinden. Befindet sich der untere Zugang zur Wohnung in einem nicht zu erhebenden Geschoss, so ist die gesamte Wohnung nicht zu erfassen.

Befinden sich weitere Zugänge zu einer Wohnung im Keller, so gehen Sie bitte umgekehrt vor: Hier ist der vom Keller aus gesehene obere Zugang zur Wohnung ausschlaggebend. Nur wenn der obere Zugang in den zu erhebenden Anschriften-/Gebäudeteil fällt, ist die gesamte Wohnung zu erfassen.

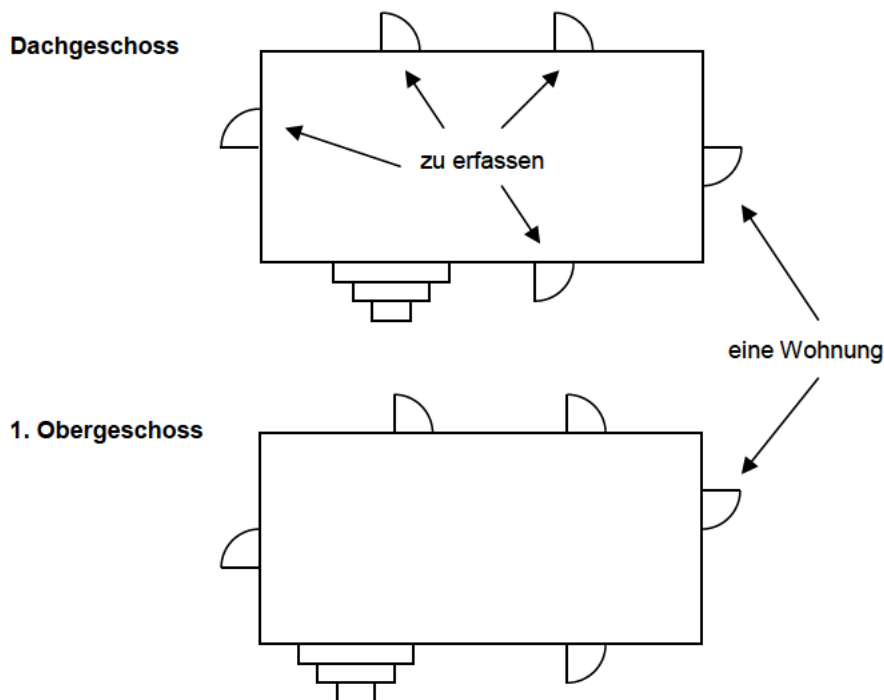
Finden Sie in Ihrem Auswahlbezirk Fälle mit derartigen "mehrgeschossigen" Wohnungen vor, so vermerken Sie dies bitte in Ihren Unterlagen, da dies zur Abgrenzung für Folgebefragungen äußerst wichtig ist. Legen Sie für die Geschosse, über die sich die "mehrgeschossigen" Wohnungen erstrecken, jeweils eine Zeichnung an. Diese Geschossskizze sollte jeweils enthalten:

- eine Markierung des Punktes, an dem Sie das Stockwerk betreten;
- die Lage aller Wohnungstüren in dem Geschoss;
- die Kennzeichnung der zur "mehrgeschossigen" Wohnung gehörenden Wohnungstüren.

**Beispiel:** Das Gebäude, in dem Sie erheben sollen, besteht aus 3 Geschossen. Es ist in 2 Teile zu zerlegen. Der 1. Teil ist zu erfassen. Bei der Begehung stellen Sie fest, dass sich eine Wohnung im 1. Obergeschoss über 2 Geschosse erstreckt und im Dachgeschoss einen weiteren Eingang hat.



Nachdem Sie das Gebäude in die Teile zerlegt haben und festgestellt haben, welche Geschosse Sie erheben müssen, prüfen Sie, wie viele Wohnungszugänge sich in diesem Gebäude befinden und vermerken dies in der Skizze. In diesem Beispiel gehört eine der 5 Wohnungstüren des Dachgeschosses zu der Wohnung im 1. Obergeschoss. Da der untere Zugang zu dieser Wohnung in einem nicht zu erfassenden Anschriften-/Gebäudeteil (nämlich im 2. Teil) liegt, müssen Sie im Dachgeschoss nur die restlichen 4 Wohnungen erheben.



Aufgrund der vorgenannten Regeln besteht die Möglichkeit, dass Sie Befragungen in einem Stockwerk durchführen sollen, in dem sich ausschließlich Zugänge zu den Wohnungen befinden, die Sie nach den Regeln unberücksichtigt lassen müssen (z. B. Dachgeschoss mit ausschließlich Mansarden). In diesem Falle entfällt die Erhebung in dem ausgewählten Gebäude ganz, und Sie schildern dem Statistischen Landesamt lediglich diesen Sachverhalt (mit Skizze).

### **Anschriften-/Gebäudeteile, die sich nicht bilden lassen**

Bei der Teilung kann es vorkommen, dass Sie laut Auswahlbezirksbeschreibung bzw. Anschriften-/Gebäudeliste einen Teil erfassen sollen, den Sie nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht bilden können. Auch in diesen Fällen entfällt die Erfassung an der vorgegebenen Anschrift ganz. Melden Sie diesen Fall mit den entsprechenden Angaben und Zeichnungen dem Statistischen Landesamt.

#### **BEISPIEL FÜR ANSCHRIFTEN-/GEBÄUDETEILE, DIE SICH NICHT BILDEN LASSEN**

1 Gebäude	3 Gebäudeteile bilden	Kontrollwert: 15 erwartete WE / 2	Geschosse = 7,5	[> 7,4]									
	3. Gebäudeteil befragen	aktuell: 14 Wohneinheiten / 2	Geschosse = 7,0	[> 7,4]									
<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>	<table border="1"><tr><td>E</td><td>1</td><td>2</td></tr><tr><td>0</td><td>7</td><td>7</td></tr></table>	E	1	2	0	7	7		<table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>14</td></tr><tr><td>1</td></tr></table>	3	14	1
E	1	2											
0	7	7											
3													
14													
1													
Einzelhaus/Einzelanfang	<b>Wohnungen</b>	<table border="1"><tr><td>1</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	1	0	0								
1	0	0											
vor 2011 <input checked="" type="checkbox"/>	(davon) <b>Gewerbe</b>												
2011 u. später <input type="checkbox"/>													

Bei der Begehung stellen Sie fest, dass das Gebäude aus drei Geschossen (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss) besteht (siehe Zeichnung).

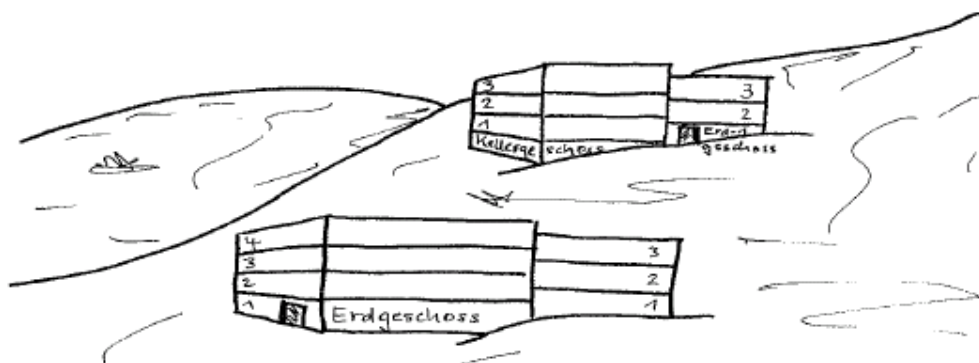
2. Obergeschoss	2
1. Obergeschoss	1
Erdgeschoss (Gewerbe)	-

Von den in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste vorgegebenen drei Teilen lassen sich nur zwei bilden, da das Erdgeschoss ausschließlich aus einer Gewerbeeinheit besteht, die bei der Teilung unberücksichtigt bleibt. Da der dritte Teil zu erfassen ist, entfällt die Erhebung in diesem Auswahlbezirk. Bitte teilen Sie dem Statistischen Landesamt diesen Sachverhalt mit.

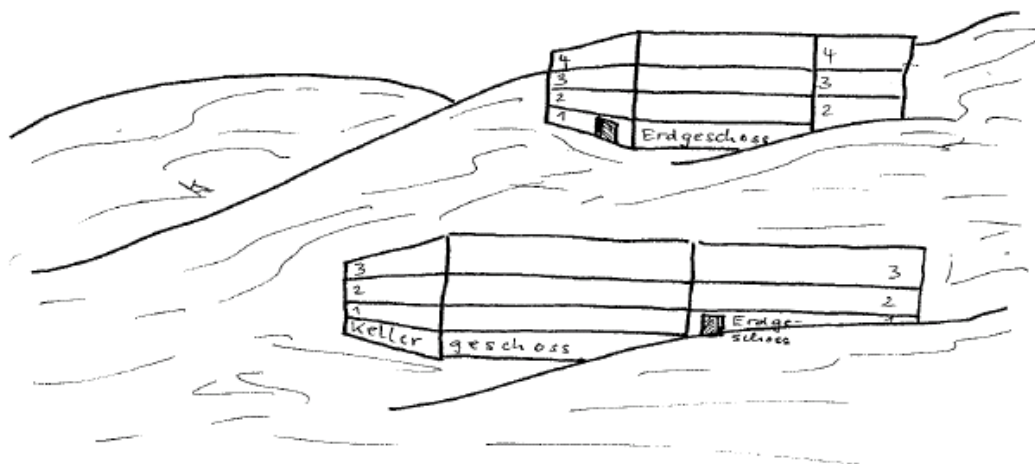
### Häuser mit versetzten Eingängen

Es kann vorkommen, dass ein Haus mit seinem Eingang so gebaut wurde, dass die einzelnen Stockwerke versetzt angeordnet sind. Sind die Stockwerke halb gegeneinander versetzt, so gelten jeweils ein Geschoss und das nächste halb nach oben versetzte Geschoss als ein Geschoss. Die Stockwerke sind entsprechend zu nummerieren. Als Erdgeschoss gilt immer das erste vom Eingang aus erreichbare Stockwerk. Befindet sich der Eingang zwischen zwei Stockwerken, so orientieren Sie sich bitte zunächst nach oben.

### BEISPIEL ZU HÄUSERN MIT VERSETZTEN EINGÄNGEN



Bei Hanggrundstücken kann es auch vorkommen, dass Etagen vollkommen versetzt gegeneinander sind. Auch hierbei ist für die Festlegung des Erdgeschosses ausschlaggebend, wo sich der Eingang befindet.



## 2.3 Besondere Anschriften-/Gebäudeteilung nach Regel B

Bei großen Gebäuden befinden sich häufig so viele Wohnungen in einem Geschoss, dass der Anschriften-/Gebäudeteil der nach der geschossweisen Teilung zu erfassen wäre, zu groß werden würde. Daher bestehen bei der besonderen Teilung nach Regel B die Anschriften-/Gebäudeteile nicht aus einzelnen Stockwerken, sondern sie werden jeweils aus einer Reihe von Wohneinheiten gebildet, die zu einem Auswahlbezirk zusammengefasst werden.

Regel B ist dann anzuwenden, wenn der von Ihnen berechnete Kontrollwert größer als 7,4 ist. Sollte der Auswahlbezirk aus mehreren Gebäuden bestehen (eine Anschrift mit mehreren Gebäuden oder bei zusammengelegten Anschriften), so ist ebenfalls zunächst der Kontrollwert zu berechnen und daran anschließend zu bestimmen, ob Regel A oder Regel B für die Teilung anzuwenden ist.

### BEISPIEL FÜR DIE BESONDERE ANSCHRIFTEN-/GEBÄUDETEILUNG NACH REGEL B

Auswahlbezirksbeschreibung (Grundauswahl): Mikrozensus - Berlin/Brandenburg von 2011																															
AWB	RegSchl	Gemeinde/-teil			GBGK	TK	UK	Ergänz.progr.																							
0000444	0 54 000	Potsdam			3	1	5	Stichprobe: 20																							
04/1	0000							Rotationsviertel: 2																							
								UST: 1																							
<b>GebNr</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>StrNr</b>	<b>Strasse</b>	<b>HausNr</b>	<b>HausNrBer.</b>	<b>Sonder</b>	<b>Whgzahl</b>	<b>Wohnbev</b>	<b>Block</b>																					
01/01	14471	0000	01104	Auswahlplatz	15a	- b		6.0	10.28																						
1 Gebäude					7 Gebäudeteile bilden		Kontrollwert: 42		erwartete WE / 6 Geschosse = 7,0 > 7,4]																						
2. Gebäudeteil befragen					aktuell: 49		Wohneinheiten / 6		Geschosse = 8,2 > 7,4]																						
Einzelhaus/Einzelanfang		<b>Etagen Wohnungen</b>		<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>U1</td><td>E</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>D</td></tr> <tr><td>3</td><td>7</td><td>7</td><td>10</td><td>12</td><td>10</td></tr> <tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> </table>		U1	E	1	2	3	D	3	7	7	10	12	10	0	0	0	0	0	0			<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>6</td></tr> <tr><td>49</td></tr> <tr><td>0</td></tr> </table>			6	49	0
U1	E	1	2	3	D																										
3	7	7	10	12	10																										
0	0	0	0	0	0																										
6																															
49																															
0																															
vor 2011 <input type="checkbox"/>		(davon) Gewerbe <input type="checkbox"/>		Whgnr.Start																											
2011 u. später <input type="checkbox"/>		Whgnr.Start		<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>1</td><td>4</td><td>11</td><td>18</td><td>28</td><td>40</td></tr> </table>		1	4	11	18	28	40																				
1	4	11	18	28	40																										
										Gebäude: 1																					
										Etage: E																					
										Whg von: 4																					
										Whg bis: 10																					
										Gebäude: 1																					
										Etage: 1																					
										Whg von: 11																					
										Whg bis: 17																					
<b>Besonderheiten:</b>					<b>Begehung:</b>		<b>Vergabetermin:</b>		<b>Befragungsstart:</b>																						
					B. Müller		07.04.2016		11.04.2016																						
					15.10.2015		06.04.2017		10.04.2017																						
									04/1																						
									04/1																						
gedruckt am: 15.10.2015					Seite 1 von 2					0000444																					

Als Erstes nummerieren Sie sämtliche Wohnungstüren des Gebäudes an der entsprechenden Anschrift durch. Vermerken Sie dabei auf Ihrer Zeichnung für jedes Geschoss die Nummerierung der jeweiligen Wohnungen in diesem Geschoss. Mit der Nummerierung selbst beginnen Sie im Untergeschoss, sofern Sie hier Wohnungen vorfinden. Die Nummerierung wird dann von Geschoss zu Geschoss fortlaufend weitergeführt, so dass Sie die Zahl aller Wohnungen im Gebäude unter dieser Anschrift erhalten.

Die Nummerierung schließt auch Räumlichkeiten ein, die derzeit beispielsweise als Arztpraxen oder Anwaltsbüros genutzt werden, aber mit vergleichsweise geringem Aufwand wieder in Wohnraum umgewandelt werden können. Nicht in die Nummerierung einbezogen werden ausschließlich auf gewerbliche Nutzung ausgelegte Flächen (z.B. Supermarkt, Baumarkt, Restaurant o. Ä.), bei denen eine Umwandlung in Wohnungen unwahrscheinlich ist bzw. nur mit einem verhältnismäßig hohen Aufwand möglich wäre.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 16/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	---

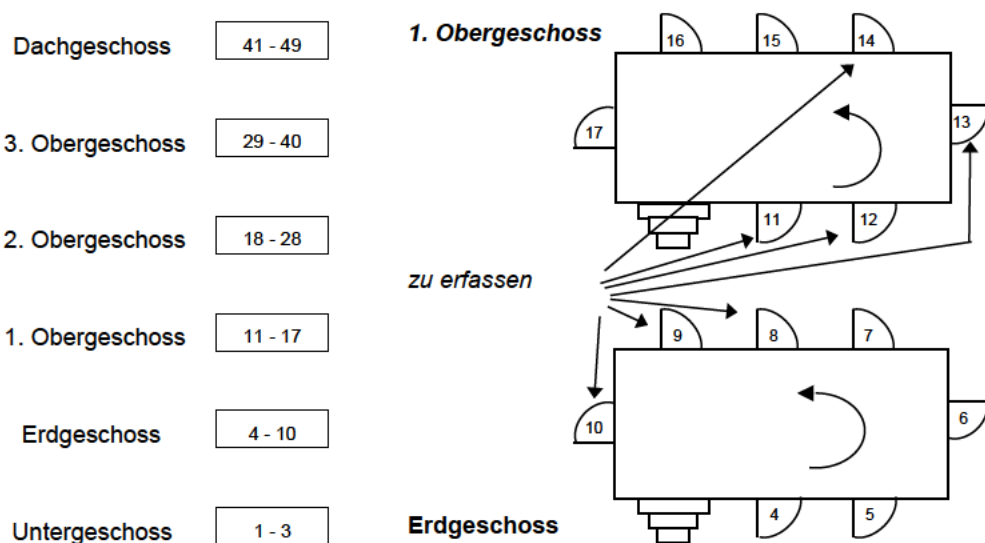
In jedem Geschoss ist dabei die Stelle, an der Sie das Geschoss betreten (z. B. Hauseingang, Treppe, Fahrstuhl), Ihr Bezugspunkt, von dem aus Sie die Nummerierung nach rechts entgegen dem Uhrzeigersinn beginnen bzw. fortsetzen. Falls sich Fahrstuhl und Treppe an verschiedenen Positionen auf der Etage befinden, ist für die Nummerierung der Wohnungen die Treppe der Bezugspunkt.

Die so ermittelte Zahl aller Wohneinheiten teilen Sie anschließend durch die Anzahl der zu bildenden Anschriften-/Gebäudeteile, wie sie in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste vorgegeben ist. Hieraus ergibt sich die Zahl der Wohneinheiten je Anschriften-/Gebäudeteil (in unserem Beispiel sind das 49 Wohneinheiten: 7 Anschriften-/Gebäudeteile = 7 Teile mit jeweils 7 Wohneinheiten). Entsprechend der zuvor vorgenommenen Nummerierung wird nun die jeweilige Anzahl von Wohneinheiten in aufsteigender Reihenfolge zu einzelnen Anschriften-/Gebäudeteilen zusammengefasst:

Anschriften-/Gebäudeteil 1 :	Wohneinheiten	1	bis	7
<b>Anschriften-/Gebäudeteil 2 :</b>	<b>Wohneinheiten</b>	<b>8</b>	<b>bis</b>	<b>14</b>
Anschriften-/Gebäudeteil 3 :	Wohneinheiten	15	bis	21
Anschriften-/Gebäudeteil 4 :	Wohneinheiten	22	bis	28
Anschriften-/Gebäudeteil 5 :	Wohneinheiten	29	bis	35
Anschriften-/Gebäudeteil 6 :	Wohneinheiten	36	bis	42
Anschriften-/Gebäudeteil 7 :	Wohneinheiten	43	bis	49

Welcher der so gebildeten Teile zu erheben ist, können Sie wieder der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste entnehmen (im Beispiel ist Teil 2 zu erheben – also die Wohneinheiten 8 bis 14, die in der oben abgebildeten Auswahlbezirksbeschreibung im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss markiert sind). Sollte der zu erhebende Anschriften-/Gebäudeteil mehr als 10 Haushalte umfassen, fragen Sie bitte beim Statistischen Landesamt nach, wie in dem Fall zu verfahren ist.

Für das Geschoss, in dem die Wohnungen des zu erhebenden Anschriften-/Gebäudeteils liegen, legen Sie nun eine eigene, genauere Geschossskizze an, in der Sie den Bezugspunkt markieren wie auch die einzelnen Wohnungstüren mit den jeweiligen Nummern versehen. Sollten sich die Wohneinheiten des zu erhebenden Anschriften-/Gebäudeteils über mehrere Geschosse verteilen (wie in unserem Beispiel), legen Sie die entsprechenden Geschossskizzen für jedes "beteiligte" Stockwerk an. Anhand dieser Skizze können Sie nun Ihre Befragung durchführen.



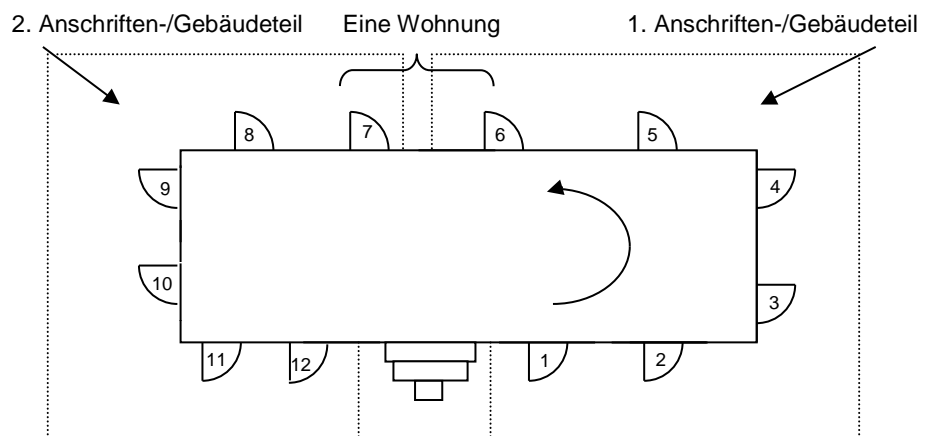


### Nummerierung von Wohnungen mit mehreren Zugängen

Es kann vorkommen, dass eine Wohnung mehrere Zugänge hat, entweder auf der gleichen Etage oder auch auf unterschiedlichen Etagen. Bei der korrekten Nummerierung der Wohnungen werden allen Türen Nummern zugewiesen, so dass Wohnungen mit mehreren Zugängen auch mehrere Nummern erhalten. Liegen diese Zugänge alle in einem Geschoss, ist für die eindeutige Zuordnung dieser Wohnung zu einem bestimmten Anschriften-/Gebäudeteil die Tür mit der kleinsten Nummer ausschlaggebend. Gleiches gilt, wenn die Zugänge zu einer Wohnung in unterschiedlichen Geschossen liegen.

**Beispiel 1:** An einer Anschrift mit 36 Wohneinheiten, das in 6 Anschriften-/Gebäudeteile zu zerlegen ist, finden Sie im Erdgeschoss 12 Wohnungstüren vor. Die Türen Nr. 6 und 7 gehören zu derselben Wohnung. Nach der Teilung fallen die Wohnungstüren 1 bis 6 in den 1. Teil und die Türen 7 bis 12 in den 2. Teil. Die Wohnung mit den zwei Zugängen ist nur dann zu erfassen, wenn der 1. Teil, in den die Tür mit der kleineren Nummer (6) fällt, zu erfassen ist. Sollen Sie nach der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste den 2. Teil erheben, bleibt die Wohnung dagegen unberücksichtigt.

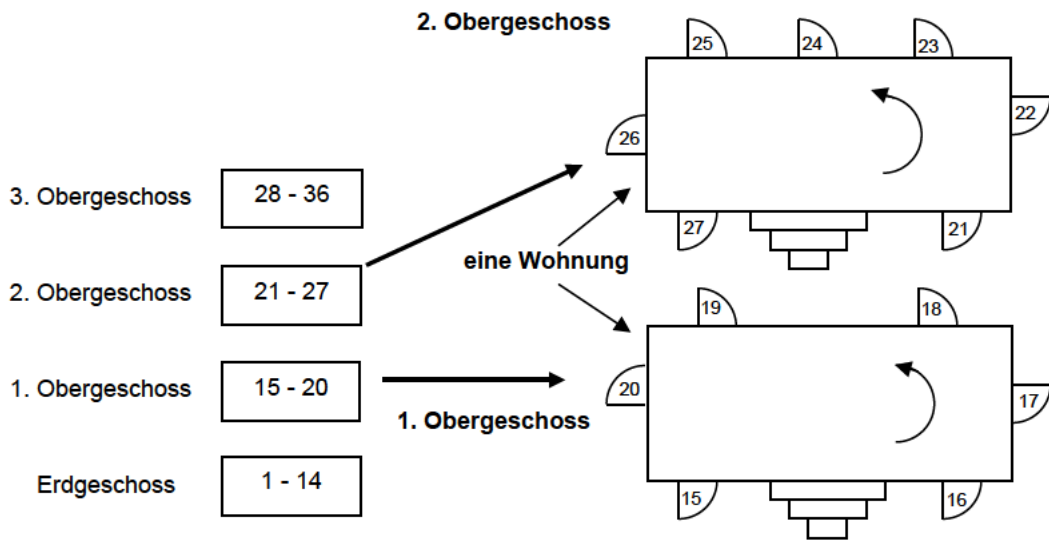
Erdgeschoss



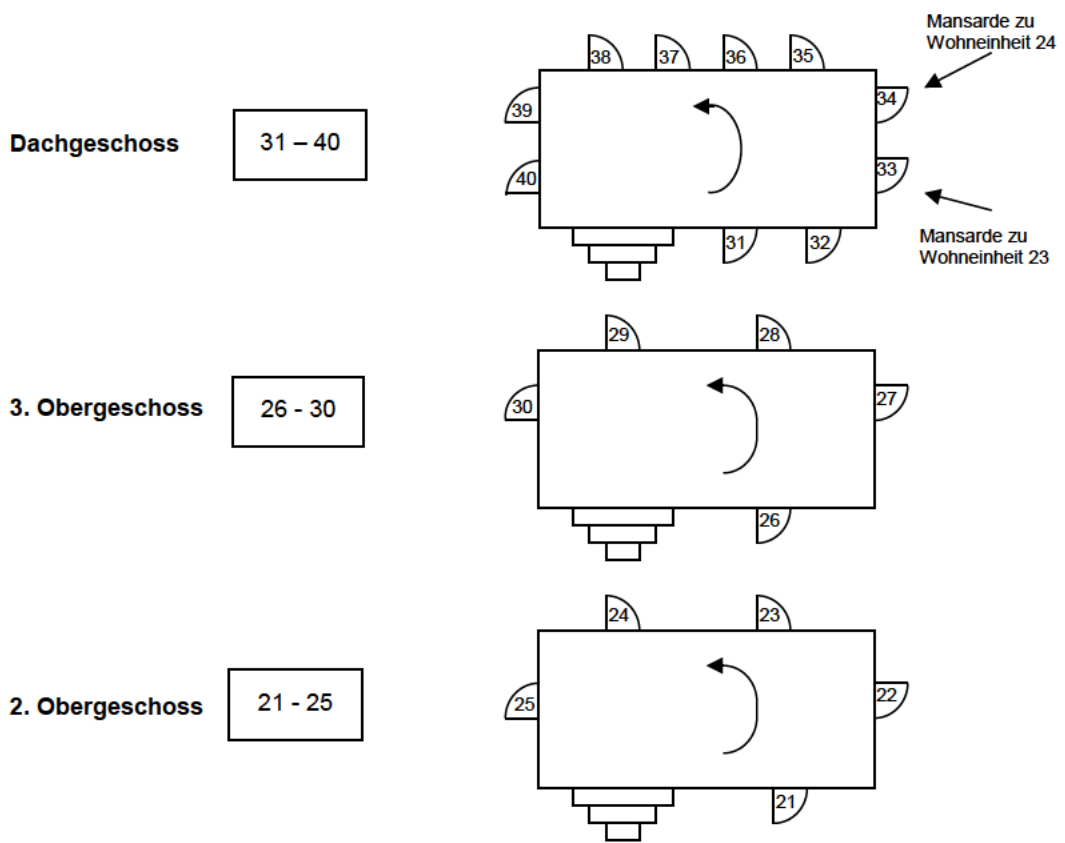
**Beispiel 2:** Ein Gebäude, in dem Sie 36 Wohnungstüren gezählt haben, ist in 6 Teile zu zerlegen. Nach der Anschriften-/Gebäudeteilung umfassen die einzelnen Teile folgende Wohneinheiten:

Anschriften-/Gebäudeteil 1 :	Wohneinheiten	1	bis	6
Anschriften-/Gebäudeteil 2 :	Wohneinheiten	7	bis	12
Anschriften-/Gebäudeteil 3 :	Wohneinheiten	13	bis	18
Anschriften-/Gebäudeteil 4 :	Wohneinheiten	19	bis	24
Anschriften-/Gebäudeteil 5 :	Wohneinheiten	25	bis	30
Anschriften-/Gebäudeteil 6 :	Wohneinheiten	31	bis	36

Bei der Begehung stellen Sie fest, dass die Wohnungstüren Nr. 20 im 1. Obergeschoss und Nr. 26 im 2. Obergeschoss zu einer Wohnung gehören. Diese Wohnung ist nur dann zu erfassen, wenn der 4. Teil (Wohneinheiten 19-24) zu erheben ist (siehe Skizze unten). Sollte der 5. Teil zu erheben sein, dann bleibt die Wohnung unberücksichtigt, da die Tür mit der kleineren Nummer (20) nicht zu dem zu erhebendem Gebäudeteil gehört.



**Beispiel 3:** In einem Gebäude zählen Sie insgesamt 40 Wohnungstüren. Das Gebäude ist in 6 Teile zu zerlegen. Bei der Begehung stellen Sie nun fest, dass die Wohnungstüren 31 bis 40 im Dachgeschoss alle einzelne Mansarden sind, die alle zu jeweils einer Wohnung des 2. und 3. Obergeschosses gehören. Und zwar gehört die Wohnungstür 31 (Mansarde) zur Wohnung 21 im 2. Obergeschoss, die Wohnungstür 32 zur Wohnung 22 usw. Sie müssen nun also alle Mansarden der jeweiligen Wohnung zuordnen. Nach der Teilung sind die Mansarden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den jeweils ausgewählten Wohnungen mit zu erheben (siehe Skizze unten).



Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 19/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	---

Ist z. B. der 4. Teil (Wohnungstüren 22 bis 28) zu erfassen, so müssen Sie bei der Erhebung der Wohneinheit 22 auch Mansarde 32 mit erheben, bei Wohneinheit 23 auch Mansarde 33 usw.

Ist dagegen der 5. Teil (Wohnungstüren 29 bis 34) zu erfassen, werden nur die Wohneinheit 29 (zusammen mit Mansarde 39) und die Wohneinheit 30 (mit Mansarde 40) erhoben. Die in diesen 5. Teil fallenden Wohnungstüren 31 bis 34, d. h. die Mansarden, die zu den Wohneinheiten 21 bis 24 gehören, bleiben unberücksichtigt.

Sollen Sie laut Auswahlbezirksbeschreibung bzw. Anschriften-/Gebäudeliste einen Teil erheben, in dem Sie nach der Teilung nur Wohnungstüren vorfinden, die zu Wohnungen in anderen Anschriften-/Gebäudeteilen gehören, so entfällt die Erhebung dieser Anschrift. Teilen Sie bitte dem Statistischen Landesamt den Sachverhalt (mit der entsprechenden Skizze) mit.

**Beispiel 4:** Wäre in obigem Beispiel der 6. Teil (Wohnungstüren 35 bis 40) zu erheben, wäre diese Anschrift von Ihnen nicht zu erfassen, da dieser Anschriften-/Gebäudeteil "leer" wäre (die Wohnungstüren dieses Teils gehören zu den Wohneinheiten 25 bis 30, welche nicht in den 6. Teil fallen).

## 2.4 Anschriften-/Gebäudeteilung mit einem "Rest"

Nochmals zurück zur Teilung der Zahl der Wohneinheiten im Gebäude durch die Zahl der zu bildenden Anschriften-/Gebäudeteile: Natürlich wird diese Teilung nicht in allen Fällen "glatt" ausgehen, sondern ein "Rest" übrig bleiben.

### BEISPIEL FÜR ANSCHRIFTEN-/GEBÄUDETEILUNG MIT EINEM „REST“:

<p>1 Gebäude      6 Gebäudeteile bilden</p> <p>2 Gebäudeteil befragen</p>	<p>Kontrollwert: 49 erwartete WE / 5 Geschosse = 9,8 [<math>&gt; 7,4</math>]</p> <p>aktuell: 38 Wohneinheiten / 5 Geschosse = 7,6 [<math>&gt; 7,4</math>]</p>																																													
<p><b>Gebäudeart:</b></p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>Etagen</td> <td>E</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Einzelhaus/Einzelauflang</td> <td>6</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>ang</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>vor 2011</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2011 u. später</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Wohnungen</b></p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr> <td>[davon] Gewerbe</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Wohngr. Start</td> <td>1</td> <td>7</td> <td>15</td> <td>23</td> <td>31</td> </tr> </table>	Etagen	E	1	2	3	4	Einzelhaus/Einzelauflang	6	8	8	8	8	ang	0	0	0	0	0	vor 2011	<input checked="" type="checkbox"/>					2011 u. später	<input type="checkbox"/>					[davon] Gewerbe	0	0	0	0	0	Wohngr. Start	1	7	15	23	31	<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>5</td></tr> <tr><td>38</td></tr> <tr><td>0</td></tr> </table>	5	38	0
Etagen	E	1	2	3	4																																									
Einzelhaus/Einzelauflang	6	8	8	8	8																																									
ang	0	0	0	0	0																																									
vor 2011	<input checked="" type="checkbox"/>																																													
2011 u. später	<input type="checkbox"/>																																													
[davon] Gewerbe	0	0	0	0	0																																									
Wohngr. Start	1	7	15	23	31																																									
5																																														
38																																														
0																																														
		<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>Gebäude:</td><td>1</td></tr> <tr><td>Etage:</td><td>1</td></tr> <tr><td>Wng von:</td><td>7</td></tr> <tr><td>Wng bis:</td><td>14</td></tr> </table>	Gebäude:	1	Etage:	1	Wng von:	7	Wng bis:	14																																				
Gebäude:	1																																													
Etage:	1																																													
Wng von:	7																																													
Wng bis:	14																																													

Sie finden bei Ihrer Begehung 38 Wohneinheiten vor. Da nach der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste 6 Teile zu bilden sind, berechnet sich die Zahl der Wohneinheiten je Anschriften-/Gebäudeteil wie folgt:

$38 \text{ Wohneinheiten} \text{ geteilt durch } 6 \text{ Anschriften-/Gebäudeteile} = 6 \text{ Teile mit jeweils } 6 \text{ Wohneinheiten und "Rest" } 2 \text{ Wohneinheiten.}$

Bilden Sie in solchen Fällen gedanklich zunächst so viele gleich große Anschriften-/Gebäudeteile, wie in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste vorgegeben sind (in obigem Beispiel also zunächst 6 Teile mit je 6 Wohneinheiten). Dann verteilen Sie die verbleibenden "Rest-Wohneinheiten" – wiederum gedanklich – auf die gerade gebildeten Anschriften-/Gebäudeteile; und zwar kommt zu jedem Teil solange jeweils eine "Rest-Wohneinheit" hinzu, bis der ganze "Rest" verteilt ist. Sie müssen also in jedem Anschriften-/Gebäudeteil die Zahl der zusammengefassten Wohneinheiten solange um jeweils 1 erhöhen, bis alle "Rest-Wohneinheiten" verteilt sind. Im Beispiel müssen wir demnach unsere 2 "Rest-Wohneinheiten" auf den 1. und den 2. Anschriften-/Gebäudeteil verteilen und erhalten somit folgende Aufteilung der 38 Wohneinheiten auf 6 Teile:

Anschriften-/Gebäudeteil 1: Wohneinheiten 1 bis 7 ( $6+1 =$  die ersten 7 Wohneinheiten)  
 Anschriften-/Gebäudeteil 2: Wohneinheiten 8 bis 14 ( $6+1 =$  die nächsten 7 Wohneinheiten)  
 Anschriften-/Gebäudeteil 3: Wohneinheiten 15 bis 20 (die nächsten 6 Wohneinheiten)  
 Anschriften-/Gebäudeteil 4: Wohneinheiten 21 bis 26  
 Anschriften-/Gebäudeteil 5: Wohneinheiten 27 bis 32  
 Anschriften-/Gebäudeteil 6: Wohneinheiten 33 bis 38

## 2.5 Sonderanschriften/Gemeinschaftsunterkünfte

Gemeinschaftsunterkünfte fallen seit 2016 unter die so genannten „Sonderanschriften“. Es handelt sich dabei um öffentliche oder private Einrichtungen wie z. B. Alten-/Pflegeheime, Internate, Klöster, Krankenhäuser, Frauenhäuser, Kinderheime etc. In den meisten Sonderanschriften/Gemeinschaftsunterkünften wird die Versorgung und/oder Betreuung der dort lebenden Personen vollständig durch die Einrichtung übernommen, so dass die Personen keinen eigenen Haushalt führen. Für diese Art von Sonderanschriften/Gemeinschaftsunterkünften gelten die unten beschriebenen Regeln.

Für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften gilt ab 2017 ein deutlich reduziertes Frageprogramm. Die Erhebung beschränkt sich auf Basisdaten zur Abgrenzung des Wohnstatus in der Gemeinschaftsunterkunft sowie zu Demografie, Staatsangehörigkeit und Stellung im Beruf. Zudem wird die Art der Gemeinschaftsunterkunft erfragt. Für die Befragung in Gemeinschaftsunterkünften gibt es einen gesonderten Fragebogen, mit dem die zu befragenden Personen erfasst werden können.

**Wichtig:** Auskunftspflichtig sind nicht mehr die Bewohner/-innen selbst, sondern die Leitung der Einrichtung. Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, sind aber von der Leitung über die Auskunftserteilung zu informieren.

Für die Feldarbeit bedeutet dies, dass der Interviewer entweder gemeinsam mit dem Anstaltsleiter bei einem persönlichen Interview anhand der Auswahlbezirksbeschreibung den Kreis der zu befragenden Personen festlegt oder dem Anstaltsleiter bspw. für eine schriftliche Auskunftserteilung die zur Abgrenzung zu nutzenden Namensanfänge zur Verfügung stellt.

### Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste

Finden Sie in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste neben der Zuordnung zu AGKL 4 einen Hinweis darauf, dass Sie die dort lebenden Personen nach Buchstabengruppen bezogen auf die Namensanfänge erfassen sollen, müssen Sie vor Ort eine Teilung nach Namensanfängen durchführen.

#### BEISPIEL FÜR DEN HINWEIS AUF DIE BEFRAGUNG NACH BUCHSTABENGRUPPEN<sup>2</sup>

AWB	Region	Stich	Rot	UST:	AGKL	Whgzahl	Wohnbev		
0001553	Güstrow	21	3	5	4	14.25	14.25		
GebNr	PLZ	Region	StrNr	Straße	Hausnr.	Sonder	Baujahr	Bau ID	Bauschein
01/01	18273	0 72 043 0001	01319	Weinbergstraße	4	07	/		
Alt:									
Gebäude	0004 Gebäudeteile bilden				Kontrollwert:	57 erwartete WE/	Geschosse =	[>7,4]	
	0002.Gebäudeteile befragen				aktuell:	erwartete WE/	Geschosse	[>7,4]	
	Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit den Namensanfänge von GEYbis LANGL erfassen.								
	[07] enthält ausschließlich Anschriften von Alten-/Pflegeheimen (reine Gemeinschaftsunterkunft)								

In der Regel sind nicht alle in der Gemeinschaftsunterkunft lebenden Bewohnerinnen und Bewohner komplett zu erfassen. Die Auswahl der zu erfassenden Personen ist in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste durch Anfangsbuchstaben für den Nachnamen vorgegeben. Die Teilung der Sonderanschrift/Gemeinschaftsunterkunft erfolgt somit in der Regel über Buchstabengruppen. Wichtig ist, dass die Leitung der Gemeinschaftsunterkunft Auskunft über alle Bewohner/-innen gibt, die in die vorgegebenen Buchstabengruppen fallen, unabhängig davon, in welchen (Teil-) Gebäuden der Sonderanschrift/Gemeinschaftsunterkunft die Personen untergebracht sind.

<sup>2</sup> Screenshot zeigt eine Auswahlbezirksbeschreibung aus MIKIS heraus erzeugt.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 22/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	---

In dem oben dargestellten Beispiel sind von den gemeinschaftlich untergebrachten Personen nur diejenigen zu erfassen, deren Namensanfänge in die Buchstabengruppen von GEY bis LANGL fallen. Eine „Frau Henefeld“ müsste demnach erfasst werden, ein „Herr Nauberg“ aber nicht.

Es könnte auch sein, dass die in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste aufgeführten Namensanfänge längere Buchstabenkombinationen besitzen, z. B. MEIERA bis MOD. Kürzere Nachnamen wie z. B. „Meier“ dürften dann nicht erfasst werden. Dagegen würde eine „Frau Meier-Schmidt“ zum ausgewählten Personenkreis gehören, da der Bindestrich bei Doppelnamen entfällt.

In sehr großen Sonderanschriften/Gemeinschaftsunterkünften muss bei sehr häufigen Nachnamen (z. B. Schmidt) zur Abgrenzung der Personengruppen zusätzlich der Anfangsbuchstabe des Vornamens herangezogen werden. In solchen Fällen ist in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste der Anfangsbuchstabe des Vornamens durch eine Leerstelle vom Familiennamen getrennt.

**Beispiel:** Bei einer angegebenen Spanne von MUELLER A bis MUELLER I ist „Herr Sebastian Müller“ nicht mehr zu erfassen, wohl aber „Frau Hannelore Müller“.

Umlaute (ä, ö, ü) sind zur Abgrenzung des zu befragenden Personenkreises in ihre Vokale aufzulösen (also ae, oe, ue). So ist beispielsweise „Herr Müller“ bei einer angegebenen Spanne von KAR bis MUE zu berücksichtigen, nicht aber bei der Spanne von MUF bis SCHUD.

### **Keine Namensanfänge in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste**

Finden Sie an einer Anschrift Ihres Auswahlbezirks eine Sonderanschrift/Gemeinschaftsunterkunft vor, obwohl in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste kein Hinweis auf eine Buchstabenauswahl enthalten ist, so hängt die weitere Vorgehensweise davon ab, welche Regeln Ihnen für die Bearbeitung Ihres Auswahlbezirks vorgegeben worden sind: Fällt das zu befragende Gebäude in die Anschriftengrößenklasse 1 oder 2, so ist das Gebäude vollständig zu erfassen. Enthält Ihre Auswahlbezirksbeschreibung bzw. die Anschriften-/Gebäudeliste eine Anweisung zur Teilung (Anschriftengrößenklasse 3), so erkundigen Sie sich bitte beim Statistischen Landesamt, welchen Personenkreis Sie erfassen sollen. Teilen Sie dem Statistischen Landesamt hierbei bitte auch möglicherweise vorhandene Hinweise zur Anschriften-/Gebäudeteilung mit. Sie erhalten dann eine Buchstabengruppe für die Befragung nach Namensanfängen.

### **Separate Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften**

Es kann vorkommen, dass sich in Gebäuden oder auf Grundstücken an Sonderanschriften (meist in Gemeinschaftsunterkünften) separate Wohnungen befinden (z. B. Appartements mit Namens-/Klingelschild oder eine Hausmeisterwohnung in Altenwohnheimen). Von einer separaten Wohnung können Sie dann ausgehen, wenn diese – in der Regel abgegrenzten – Räume die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen (wie das z. B. bei Appartements in Altenwohnheimen der Fall ist). Eine eigene Haushaltsführung ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch die eigenständige Versorgung mit Lebensmitteln, die Instandhaltung und Säuberung der Wohnung, die Pflege und Säuberung von Textilien sowie eigenständige Rechnungsführung. Dies setzt indes nicht voraus, dass solche Leistungen selbst erbracht werden müssen, sondern vielmehr, dass eine Entscheidungshoheit darüber besteht, wie und von wem diese Leistungen erbracht werden. Der Gesichtspunkt der vollständigen Betreuung durch die Einrichtung tritt in solchen Fällen in den Hintergrund. Dies gilt auch, wenn die Bewohner/-innen solcher eigenen Wohnungen gegebenenfalls vorhandene Gemeinschafts- und Serviceeinrichtungen mitbenutzen.

Sofern es sich um eine im Vergleich zur restlichen Gemeinschaftsunterkunft sehr geringe Anzahl an separaten Appartements bzw. Hausmeisterwohnungen an der Sonderanschrift handelt, sind die dort lebenden Personen auch über die Leitung der Einrichtung und nur dann zu erfassen, wenn ihr

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 23/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	---

Nachname ebenfalls in die in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste vorgegebene Buchstabengruppe fällt. Von einer „geringen Anzahl“ kann ausgegangen werden, wenn ca. 10% der Personen der gesamten Gemeinschaftsunterkunft in separaten Wohnungen leben.

Sollten in einer Gemeinschaftsunterkunft mehr als 10% der Personen in separaten Appartements wohnen, die einen eigenen Haushalt führen, dann ist folgendermaßen zu verfahren: Die in den eigentlichen Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen sollen erfasst werden, wie zuvor beschrieben. Das heißt, dass der Teil, in dem Personen gemeinschaftlich untergebracht sind und bei dem nicht von einer eigenen Haushaltsführung auszugehen ist, über die vorgegebenen Buchstabengruppen zu erfassen ist, indem die Leitung der Einrichtung über sie Auskunft gibt. Für die Erfassung der Bewohner/-innen der separaten Wohnungen (Appartements, Hausmeisterwohnung usw.) gelten die Teilungsregeln bzw. die entsprechenden Anweisungen, die in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste vorgegeben sind. Nur die nach den Teilungsregeln zu erfassenden Wohnungen/Haushalte sind zu befragen. Die zu befragenden Bewohner/-innen in separaten Wohnungen sind selbst auskunftspflichtig und werden zum vollständigen Merkmalsprogramm befragt.

## BEISPIEL FÜR DIE TEILUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFEN MIT SEPARATEN WOHNUNGEN

Auswahlbezirksbeschreibung (Grundausswahl): Mikrozensus - Berlin/Brandenburg von 2011											
AWB	RegSchl	Gemeinde/-teil			GBGK	TK	UK			Ergänz.progr.	
0000306	0 63 208	Nauen			3	1	0	Stichprobe: 20		<input type="checkbox"/>	
11/1	0000							Rotationsviertel: 1		<input type="checkbox"/>	
								UST: 1		<input type="checkbox"/>	
GebNr	PLZ	Ortsteil	StrNr	Strasse	HausNr	HausNrBer.	Sonder	Whgzahl	Wohnbev	Block	2016
01 /01	14841	0000	x0001	Mikrozensusweg	11a		08	0.0	15.0		
2	Gebäude	3	Gebäudeteil bilden				Kontrollwert: 0	erwartete WE /	3	Geschosse =	0.0 > 7,4
		3	Gebäudeteil befragen				aktuell: 6	Wohneinheiten /	3	Geschosse =	2.0 > 7,4
<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>		<input type="text" value="1"/>								<input type="text" value="4"/>
Haus 1-Beh	<b>Wohnungen</b>		<input type="text" value="0"/>								<input type="text" value="6"/>
	<b>Idvanzf Gewerbe</b>		<input type="text" value="0"/>								<input type="text" value="0"/>
vor 2011	<input type="checkbox"/>										
2011 u. später	<input type="checkbox"/>										
<b>Gebäudeart:</b>	<b>Etagen</b>		<input type="text" value="E 1 2"/>								
Haus 2-PfH	<b>Wohnungen</b>		<input type="text" value="2 2 2"/>								
	<b>Idvanzf Gewerbe</b>		<input type="text" value="0 0 0"/>								
vor 2011	<input type="checkbox"/>										
2011 u. später	<input type="checkbox"/>										
<b>Besonderheiten:</b> GBGK 4->3, Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit den Namensanfangen POH -> ZZZ betragen. [00] enthält alle restlichen nichtsensiblen Anschriften, die eine reine Gemeinschaftsunterkunft sind (z. B. ein Internat für unter 18-Jährige)					<b>Vergabetermin:</b> 03.11.2016		<b>Befragungsstart:</b> 07.11.2016		11/1		

Im oben dargestellten Beispiel wäre folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Personen der Gemeinschaftsunterkunft, bei denen nicht von einer eigenen Haushaltsführung auszugehen ist, werden gemäß Buchstabengruppen festgelegt (alle Personen deren Nachnamen in den Bereich POH bis ZZZ fallen) und durch Auskunft der Einrichtungsleitung erfasst.
2. Bei dem Teil der Wohnungen/Appartements, bei dem von einer eigenen Haushaltsführung auszugehen ist, wird die in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste vorgegebene Teilungsregel angewendet (3 Teile bilden, 3. Teil erfassen).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	Handbuch zur Begehung des Auswahlbezirks	Seite 24/24 Heft 2 A Version 20.0
--	---	---

Anmerkung: Aus technischen Gründen wird zur Realisierung der Gebäudeteilung die Anschriftenklasse 4 in Anschriftenklasse 3 umgewandelt, was nur dazu dient, den entsprechenden Beleg zu drucken. Der Ursprungswert (Anschriftenklasse 4) bleibt unverändert. Diese Personen geben selbst Auskunft zum vollständigen Merkmalsprogramm.

Sollten Sie trotz einer in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. in der Anschriften-/Gebäudeliste enthaltenen Anweisung zur Erfassung von Personen an Sonderanschriften bzw. in Gemeinschaftsunterkünften keine solchen Unterkünfte vorfinden, erheben Sie bitte die eventuell bestehenden Wohnungen, wie es den Teilungsregeln in der Auswahlbezirksbeschreibung bzw. der Anschriften-/Gebäudeliste entspricht.

### **Sonderanschriften/Gemeinschaftsunterkünfte, die aus mehreren Anschriften bestehen**

Es kann auch vorkommen, dass ein Auswahlbezirk der Größenklasse 4 aus mehreren Anschriften besteht (analog der Größenklasse 1). In diesem Fall sind – soweit nicht anders vorgegeben – an allen aufgeführten Anschriften alle Personen zu befragen.

### **BEISPIELE FÜR ZU BEFRAGENDE UND NICHT ZU BEFRAGENDEN GEMEINSCHAFTS- UNTERKÜNFTE**

Krankenhaus	Krankenhäuser, bzw. die darin befindlichen Patienten, sind <b>im Allgemeinen nicht zu befragen</b> . Sofern es allerdings Anzeichen gibt, dass es innerhalb der Krankenhäuser Unterkünfte für Bedienstete gibt (bspw. Schwesternwohnheim), sind diese in die Befragung einzubeziehen.
Obdachlosenheim	Obdachlose gehören nicht zur Stichprobe des Mikrozensus und <b>sind daher nicht zu befragen</b> .
Asylbewerberheim	Asylbewerberunterkünfte <b>sind</b> in jedem Fall <b>zu befragen</b> , da Asylbewerber bei den Einwohnermeldebehörden registriert werden und damit zur Wohnbevölkerung Deutschlands zählen. Ausnahmen sind Erstaufnahmeeinrichtungen, sofern an diesen noch keine melderelevanten Tatbestände geschehen. In diesem Fall kann dort die Befragung entfallen.
Justizvollzugsanstalten	Insassen von JVA gehören zur Stichprobe des Mikrozensus und <b>sind daher zu befragen</b> .